

gemeinde



Verordnung

Bürgerrechtskommission

Vom Gemeinderat verabschiedet am 25. August 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zusammensetzung, Amtsdauer	2
Art. 2	Auftrag und Kompetenzen	2
Art. 3	Aufgaben der Stelle für das Bürgerrechtswesen.....	3
Art. 4	Information und Kommunikation	3
Art. 5	Sitzungsordnung und Organisation	3
Art. 6	Koordination	4
Art. 7	Entschädigung	4
Art. 8	Regelungen Gemeindeordnung.....	4
Art. 9	Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung Ebikon und die Organisationsverordnung Ebikon die folgende Verordnung:

Art. 1 Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden durch die Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten, der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern zusammen.
- ³ Der zuständige Sachbearbeiter, die zuständige Sachbearbeiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimmt teil. Das für das Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates und der zuständige Abteilungsleiter, die zuständige Abteilungsleiterin werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können an den Sitzungen teilnehmen.
- ⁴ Die Amtsdauer startet jeweils am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen der Gemeinde und dauert vier Jahre (Art. 7 Abs. 3 GO).

Art. 2 Auftrag und Kompetenzen

- ¹ Die Bürgerrechtskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Einbürgerungswesens für Ausländerinnen und Ausländer nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
- ² Die Bürgerrechtskommission hat folgende Aufgaben:
 - Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche in der Aktenaufgabe
 - Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
 - Entgegennahme von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchsteller
 - Gespräche mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern
 - Abklärung der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
 - Abklärung der Akzeptanz unserer Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug der Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, usw.
 - Gewährung des rechtlichen Gehörs bei ablehnenden Entscheiden
 - Begründbarer Schlussentscheid über die Bürgerrechtsgesuche

Die Bürgerrechtskommission kann Aufgaben an einzelne Mitglieder der Kommission delegieren.

³ Die Bürgerrechtskommission beschliesst, ob Referenzauskünfte einzuholen sind. Die Gesuchstellenden haben dazu Namen von drei bis vier Schweizerbürgern oder Schweizerbürgerinnen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

⁴ Die Kommission kann dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben sowie Anträge einreichen (Art. 32 GO).

⁵ Die Kommission kann zu den Abstimmungsvorlagen Stellungnahmen und Anregungen anbringen (Art. 24 GO).

⁶ Weitere spezifische Aufgaben können der Kommission bei Bedarf übertragen werden.

Art. 3 Aufgaben der Stelle für das Bürgerrechtswesen

Die Stelle für das Bürgerrechtswesen hat folgende Aufgaben:

- Orientierung und Hilfestellung an die Einbürgerungsinteressierten
- Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen mit den notwendigen Unterlagen, wie Auszug aus dem Zentralstrafregister, Betreuungsauszug usw.
- Vervollständigen der Gesuche
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Einholen des Einbürgerungsberichts inkl. Leumundsbericht
- Einholen der Berichte: Steueramt, Steuerkasse, Einwohnerkontrolle, Sozialdienst, KESB, eventuell Schulleiter, usw.
- Öffentliche Bekanntmachung der Namen der Einbürgerungswilligen
- Vorbereitung der Aktenaufgabe zu Händen der Bürgerrechtskommission
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Ausfertigung und Zustellung der Einbürgerungsentscheide
- Rechnungsstellung an die Gesuchstellenden

Art. 4 Information und Kommunikation

¹ Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Ebikon steht das Recht zu, sich während einer Frist von 20 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

² Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

³ Die Stelle für das Bürgerrechtswesen informiert die Öffentlichkeit selbständig über die erfolgten Einbürgerungen.

⁴ Die Kommission kann Medienmitteilungen veröffentlichen. Das Kommissionspräsidium ist für die Absprache mit der Kommission und dem Gemeinderat sowie den Fachbereichen verantwortlich.

Art. 5 Sitzungsordnung und Organisation

¹ Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums an der ersten Sitzung ihrer Amtsperiode selbst. Sie bestimmt dabei auch das Vizepräsidium.

² Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmungen erfolgen offen.

⁵ Der Präsident, die Präsidentin lädt je nach Anfall der Geschäfte in Absprache mit der Stelle für das Bürgerrechtswesen zu den Sitzungen der Bürgerrechtskommission ein und gibt die Traktanden bekannt.

⁶ Vier Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen.

⁷ Der Sachbearbeiter, die Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen führt ein Protokoll, das den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat sowie der zuständigen Abteilungsleitung zugestellt wird.

⁸ Der Kommissionendienst der Gemeindeverwaltung unterstützt die Kommission in administrativer Hinsicht.

⁹ Die Kommission kann bei Bedarf interne Fachpersonen oder externe Experten beiziehen.

¹⁰ Für die Bürgerrechtskommission unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen. Im Verhinderungsfall unterzeichnen ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Der Entscheid über die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen Entscheide der Bürgerrechtskommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement innert 20 Tagen eingereicht werden (§ 142 Abs. 1b VRG).

Art. 6 Koordination

¹ Das Kommissionspräsidium trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Gemeinderat und den weiteren Kommissionpräsidien für den Austausch und die gegenseitigen Abstimmung der Tätigkeiten.

² Die Kommission kann sich bei Bedarf mit den weiteren Kommissionen und den Mitgliedern des Gemeinderates für den Austausch und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten treffen.

Art. 7 Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht ein Sitzungsgeld gemäss den festgelegten Ansätzen zu.

Art. 8 Regelungen Gemeindeordnung

Für die Kommissionarbeit gelten als Grundlage die Regelungen der Gemeindeordnung Ebikon, unter anderem die Vorgaben zum Öffentlichkeitsprinzip (Art. 4), zum Amtsgeheimnis (Art. 5), zur Unvereinbarkeit von Funktionen sowie die Regelungen zum Ausstand (Art. 8).

Art. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. September 2016 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber-Substitut